

Anhang 2 zum Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2004

Vertrag

2004 – 2007

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn

vertreten durch die Kantonale Denkmalpflege und Archäologie

und dem

Verein Festungswerke Solothurner Jura

über die Zusammenarbeit im Bereich ausgewählter historischer militärischer Anlagen

1. Grundlagen und Zweck

1.1. Grundlagen

Unter dem Namen Verein Festungswerke Solothurner Jura besteht ein Verein mit Sitz in Solothurn gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Vereinszweck ist die Erhaltung von militärisch liquidierten Anlagen im Solothurner Jura mit der Verpflichtung, diese Festungswerke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und wissenschaftlich aufzuarbeiten. Die Werke sollen als militär- und regionalhistorische Zeugen der Nachwelt überliefert werden und Zeugnis für den Verteidigungswillen vergangener Zeiten ablegen.

Der Verein sichert in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn den Unterhalt der Anlagen und gewährleistet die Zugänglichkeit im Rahmen des Möglichen. Der Verein bemüht sich um die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Festungswerke im Kanton Solothurn und um das militärhistorische und kantonsgeschichtliche Umfeld.

1.2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Der Vertrag regelt die aus der Unterschutzstellung der im Objektverzeichnis genannten militärischen Anlagen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1177 vom 8.6.2004 Folgendes:

- die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Denkmalpflege und dem Verein Festungswerke Solothurner Jura betreffend die unter kantonalen Denkmalschutz gestellten militärischen Anlagen im Kanton Solothurn mit Ausnahme der Festungswerke im Bereich der Ruine Dorneck, der zwei Festungswerke, die der Einwohnergemeinde Kleinlützel übergeben werden, sowie der Anlage auf Gemeindegebiet Metzleren, die der Einwohnergemeinde Metzleren übergeben wird;
- die aus der Leistungsvereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten des Vereins
- die finanzielle Abgeltung der normalen Betreuungs- und Unterhaltskosten.

2. Leistung

2.1 Hintergrund

Der Kanton Solothurn will eine repräsentative Auswahl von kleineren militärischen Anlagen im Kanton als historische Zeugen des Zweiten Weltkrieges und des Kalten Krieges der Nachwelt überliefern. Von den rund 70 Sperrstellen mit Hunderten von Einzelanlagen werden in 10 Sperrstellen 1 Anlage aus dem ersten Weltkrieg, 13 Anlagen/Festungswerke aus dem zweiten Weltkrieg, 2 Felskavernen, 1 Panzerbunkerkanonen- und 1 Mg-Stand, 1 Atomschutz-Unterstand und 1 Material-Depot unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Der Inf-Bunker, die Waffenstellung, der Beobachtungs-Punkt im Turm und die drei Kavernen im Bereich der Ruine Dorneck in Dornach werden zudem in den Schutzzumfang der Ruine integriert.

2.2 Betreuung und Unterhalt der militärischen Anlagen

Von den sich im Eigentum des Kantons Solothurn befindlichen militärischen Anlagen überträgt die kantonale Denkmalpflege die Betreuung folgender Objekte dem Verein Festungswerke Solothurner Jura:

Objekt	LE-Nr	Anl-Nr
1. Sperrstelle Nr. 326: Gänsbrunnen	SO 207	A 1486
	SO 207	A 1487
	SO 188	A 1488
2. Sperrstelle Nr. 4428: Hinterhammer, Welschenrohr	SO 178	A 3671
3. Sperrstelle Nr. 4419: Lobisei, Mümliswil	SO 197	A 3668
4. Sperrstelle Nr. 4430: Äussere Klus, Oensingen	SO 181	A 3672
5. Sperrstelle Nr. 4417: Trimbach	SO 205	A 3563
		F 4461
		A 3562
6. Sperrstelle Nr. 4416:	SO 203	A 3574
		A 3575
		A 3576
		A 3577
	SO 2015	A 3579
7. Sperrstelle Nr. 4405: Unter Hauenstein, Wissen	SO 191	A 3550

mit dem folgenden Auftrag:

- Der Verein kontrolliert die militärischen Anlagen in regelmässigen Abständen;
- Der Verein führt Reinigungs- und kleinere Unterhaltsarbeiten in und um die Anlagen selbständig und auf eigene Kosten durch;
- Grössere und ausserordentliche Unterhaltsarbeiten erfolgen in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege, die für solche Unterhalts- und Sanierungsarbeiten im Rahmen ihres Budgets in dem Mass finanzielle Beiträge zur Verfügung stellt, dass die Erhaltung der militärischen Anlagen garantiert ist.

2.3 Historische Aufarbeitung

Der Verein Festungswerke Solothurner Jura bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Kooperation mit dem Historischen Verein des Kantons Solothurn und weiteren interessierten Kreisen um

die historische Aufarbeitung der Geschichte der Festungswerke im Kanton Solothurn und deren Umfeld. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Historiographie des Kantons Solothurn.

Als Kompetenzzentrum für Fragen rund um die Festungswerke im Kanton Solothurn führt der Verein eine Dokumentation und steht öffentlichen Stellen und Privaten als Auskunftsstelle zur Verfügung.

Die Kantonale Denkmalpflege weist Anfragen von Dritten an den Verein weiter.

3. Qualität der Leistungen

Die unter Art. 3. umschriebenen Kriterien bilden als Ganzes ein Qualitätskonzept. Der Leistungserbringer ist zur Umsetzung dieses Konzeptes verpflichtet und stellt der Kantonalen Denkmalpflege entsprechende Informationen und Unterlagen zur Orientierung zur Verfügung.

3.1. Statuten

Die Statuten definieren in einem Zweckartikel die allgemeine Zielsetzung der Vereins und statuieren die Organisationsform. Grundlegende Änderungen im Zweckartikel und/oder in der Organisationsform des Vereins bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege.

3.2. Leitlinien für die Arbeit des Vereins

Die Arbeit des Vereins im Zusammenhang mit den Festungswerken richtet sich nach den Grundsätzen und Leitlinien der schweizerischen Dachorganisation FORT-CH und nach in entsprechenden Fachkreisen anerkannten Prinzipien, insbesondere auch nach den Erfahrungen und Erkenntnissen des Festungswachkorps der Arbeitsgruppe ADAB des Schweizer Generalstabs und anderen Diensten des VBS.

Besonders sei auf folgende Weisungen des VBS hingewiesen:

1. Weisung "Militärische Denkmäler" vom Departementsvorsteher EMB, 4. April 1996;
2. Weisung des Generalstabschef über den Unterhalt und die Veräusserung militärischer Denkmäler vom 20. Dezember 1996;
3. Weisung über die Sicherstellung von Armeematerial zur Aufbewahrung für die Nachwelt (Historisches Material).

3.3. Fachpersonal

Die in der Leistungsvereinbarung genannten verschiedenartigen Leistungen werden durch handwerklich geschultes bzw. entsprechend wissenschaftlich ausgebildetes Fachpersonal erbracht.

3.4. Zugänglichkeit für die kantonale Denkmalpflege:

Die kantonale Denkmalpflege hat als Vertreterin des Eigentümers der militärischen Anlagen, des Kantons Solothurn, das Recht des freien Zugangs zu den genannten Anlagen.

Der Verein übergibt von sämtlichen betreuten Anlagen der kantonalen Denkmalpflege einen kompletten Satz Schlüssel. Die kantonale Denkmalpflege informiert den Verein über den Gebrauch der Schlüssel und

trägt sich in der jeweiligen Anlage in die entsprechende Eingangskontrolle ein, wie dies auch Pflicht des Vereins ist.

4. Finanzen

4.1. Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins Festungswerke Solothurner Jura richten sich nach dem in den Statuten festgelegten Zweck und der in Art. 2.2. festgelegten finanziellen Verantwortung für kleinere Betreuungs- und Unterhaltsarbeiten bei den genannten Festungswerken. Der Verein bezahlt die anfallenden Stromkosten in den Festungswerken A 3672 (Oensingen) und A 3562 (Trimbach Süd).

Der Verein leistet seinen Beitrag hauptsächlich durch ehrenamtliche Mitarbeit und eventuelle weitere subsidiäre Hilfestellungen.

4.2. Leistungen der Kantonalen Denkmalpflege und des Kantonalen Museums Altes Zeughaus

Pro Jahr zahlt die Kantonale Denkmalpflege einen Pauschalbetrag von 3500 Franken. Sollten sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern, wird dieser Pauschalbetrag neu ausgehandelt.

Für grössere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins überschreiten, stellt die Kantonale Denkmalpflege im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Beiträge zur Verfügung, die die Erhaltung der militärischen Anlagen garantieren.

Für die museale Ausgestaltung der Festungswerke ist das Kantonale Museum Altes Zeughaus beizuziehen, das bereit ist, mit Rat dem Verein zur Seite zu stehen, dies im Sinne sich ergänzender Ausstellungskonzepte.

5. Controlling und Informationsrückfluss

5.1. Controlling durch die Kantonale Denkmalpflege

Die Kantonale Denkmalpflege ist berechtigt, die Einhaltung dieses Leistungsvertrages zu überprüfen.

5.2. Informationsrückfluss

Die Einhaltung der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird in einer jährlich stattfindenden Sitzung überprüft. An der Sitzung nimmt der Kantonale Denkmalpfleger und der Präsident sowie auf Wunsch ein oder mehrere Delegierte des Vorstands des Vereins Festungswerke Solothurner Jura teil.

Zur näheren Überprüfung der erbrachten Leistungen erhält der Kantonale Denkmalpfleger ferner:

- einen Jahresbericht des Vereins;
- einen Kassa- und Revisionsbericht;
- eine Auflistung der im vergangenen Jahr erbrachten Leistungen seitens des Vereins;
- eine Auflistung der Kontakte zu Stellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, anderer Kantone, Gemeinden usw.;
- eine Auflistung der hauptsächlichsten Kontakte mit Vereinen und massgebenden Privaten usw.

- eine Auflistung über die geleistete Öffentlichkeitsarbeit, über Führungen von Gruppen und einzelnen und über evtl. Ausstellungen und Publikationen.

6. Nichteinhaltung des Vertrages

Wird dieser Leistungsvertrag von einem der Vertragspartner nicht eingehalten, so wird zuerst das Gespräch und eine entsprechende Verbesserungsmöglichkeit gesucht. Führen Gespräche nicht zum Erfolg, wird ein von beiden Seiten akzeptierter neutraler Vermittler eingeschaltet.

Der Vertrag kann, falls grundlegende Entwicklungen dies nötig machen, im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragspartner geändert werden. Eine Änderung des Vertrages ist nur in schriftlicher Form möglich.

7. Geltungsdauer und Kündigung

7.1

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner auf den in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2007. Ohne gegenteiligen Bericht gemäss der unter 7.2. festgelegten Kündigungsfrist wird der Vertrag automatisch für jeweils weitere vier Jahre verlängert.

7.2.

Der Vertrag kann bei beiderseits, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, gekündigt werden.

Solothurn, den

Für den Kanton Solothurn:

Für den Verein Festungswerke Solothurner Jura

Dr. Samuel Rutishauser
Kantonale Denkmalpflege

Dr. Urban Fink-Wagner
Präsident